

Gesetz	
Eisenbahn-Bauordnung	
	EBauO.01 Seite 1

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Baugrundsatz	1
§ 2	Erläuterungen	1
§ 3	Regelquerschnitte	2
§ 4	Oberbau	3
§ 5	Unterbau	3
§ 6	Bahnhöfe und Antrieb	4
§ 7	Beleuchtung	5
§ 8	Anschluss an ausländische Eisenbahnen	5
§ 9	Verordnungsermächtigung	6
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Baugrundsatz

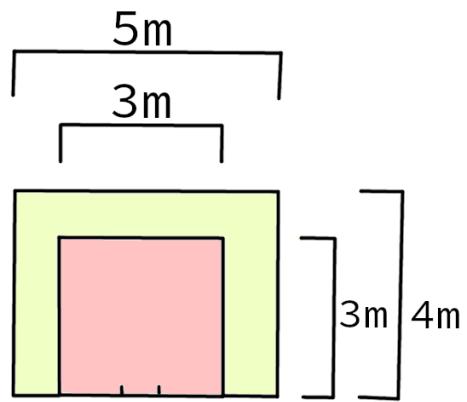
- (1) Eisenbahnen müssen so gebaut sein, dass sie dem Verkehr dienlich sind und sich in die Umgebung einfügen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung darf abgewichen werden, wenn dies durch besondere örtliche Verhältnisse erforderlich ist oder ein Betriebsversuch durchgeführt wird. Die Abweichung erfordert die Genehmigung durch den Rat für Verkehr.

§ 2 Erläuterungen

Die Zeichnung in dieser Verordnung sind bindend, sofern der Text der Verordnung ihnen nicht widerspricht.

§ 3 Regelquerschnitte

- (1) Eingleisige Strecken sind gemäß der Zeichnungen zu errichten.
- (2) Bei mehrgleisigen Strecken kann sich der unbedingt freizuhaltende Raum überschneiden. In keinem Falle dürfen Bahngleise direkt aneinandergrenzen.
- (3) In den unbedingt freizuhaltenden Raum dürfen kollisionslose Blöcke verbaut werden, wenn der Bahnbetrieb dies erfordert.



 unbedingt freizuhaltender Raum
 für bahnbetriebliche oder
strukturelle Zwecke vorbehalten

Abbildung 1: Regelquerschnitte

§ 4 Oberbau

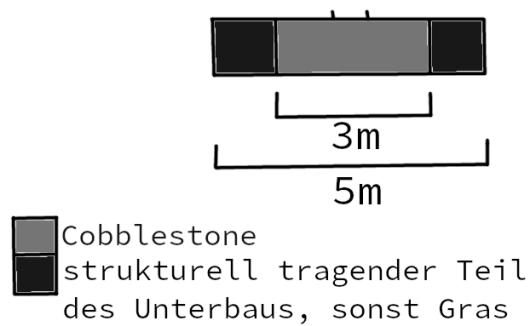


Abbildung 2: Oberbau

§ 5 Unterbau

(1) Bahnstrecken sind auf einer Böschung oder in einem Einschnitt zu errichten. Die Wände der Böschung oder des Einschnitts darf eine Steigung von 100 vom 100 nicht übersteigen.

(2) Ist eine Brücke erforderlich, darf die freie Tragweite der Fahrbahn 30 Meter nicht übersteigen.

§ 6 Bahnhöfe und Antrieb

- (1) Auf der freien Strecke ist spätestens alle 10 Meter eine Antriebsschiene zu platzieren.
- (2) Steigungen sind mit einer Steigung von höchstens 33 vom Hundert auszuführen. Jede Schiene, die einen Höhenunterschied überwindet, sowie jede Schiene, die bergseitig an eine solche anschließt, muss als Antriebsschiene ausgeführt sein.
- (3) Kurven sind als 3 Meter langes Gleis auszuführen, das in der Mitte gekrümmmt ist. An die beiden Enden schließt die gewöhnliche freie Strecke an; dort muss eine Antriebsschiene verbaut sein.
- (4) Zur Gewährleistung der Energieversorgung von Antriebsschienen kann der Cobblestoneblock unter den Antriebsschienen entgegen der Vorschriften über den Oberbau durch einen Redstoneblock ersetzt werden.
- (5) Bahnhof ist jede Stelle, an der Loren selbsttätig zum Stehen kommen. Alle Abzweigstellen sind Bahnhöfe.
- (6) Die Anschlussstellen sind als Abzweigstellen zu errichten.
- (7) Zwischen der Weiche und der Detektorschiene kann eine Antriebsschiene verbaut werden. Die abgeschalteten Antriebsschienen der abzweigenden Strecke können hinter einer Kurve liegen.
- (8) In Bahnhöfen darf der Oberbau aus anderen Materialien als Cobblestone errichtet werden.

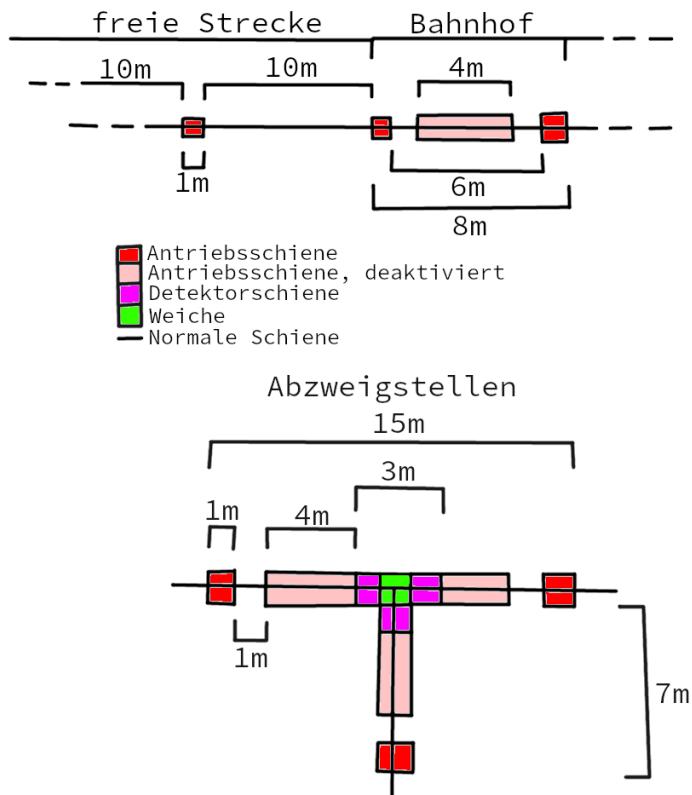


Abbildung 3: Bahnhöfe und Antrieb

§ 7 Beleuchtung

Die Eisenbahnstrecken sind so zu beleuchten, dass sie an keiner Stelle ein Lichtniveau von 0 haben.

§ 8 Anschluss an ausländische Eisenbahnen

(1) Um den Anschluss an ausländische Eisenbahnen herzustellen, kann die grenzüberschreitende Eisenbahnstrecke bis zum ersten Bahnhof auf Fjordländer Staatsgebiet nach den Vorschriften über den Bau von Eisenbahnstrecken des ausländischen Staates errichtet werden.

(2) Von diesen Vorschriften darf höchstens 100 Meter von der Grenze Gebrauch gemacht werden. Brücken und Tunnel werden zur Berechnung des Abstands nicht herangezogen. Wird der Abstand überschritten, ist ein Grenzbahnhof zu errichten.

(3) Der Grenzbahnhof kann entfallen, wenn keine manuelle Handlung zum Wechsel des Betriebsverfahrens erforderlich ist.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Diese Verordnung wird erlassen aufgrund von Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Verkehrswegegesetzbuch.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.



Digital signiert

ampericus

23.11.2025 15:26